

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG  
1. DEZEMBERHEFT

23/70  
S. 689-720

Prof. Dr. habil. PETER-BERND SCHULZ, Sektion Marxismus-Leninismus der Humboldt-Universität Berlin

## Zu aktuellen Fragen der Rechtstheorie und des Klassenkampfes

Der Klassenkampf zwischen Imperialismus und Sozialismus verschärft sich gegenwärtig besonders an der ideologischen Front. Davon ist nicht zuletzt auch die Entwicklung auf dem Gebiet des Rechts und der Moral ergriffen.

Zum Erscheinungsbild des gegenwärtigen ideologischen Klassenkampfes gehört, daß zahlreiche westdeutsche Rechtswissenschaftler ihre Ansichten über die Staats- und Rechtsordnung der DDR in Formeln und Formulierungen kleiden, die „vernünftiger“, „objektiver“, „verständnisvoller“, „menschlicher“ klingen sollen als etwa die während der Adenauer-Ära üblichen. Ein Beispiel hierfür bietet eine unlängst in der Tübinger „Juristenzeitung“ erschienene Arbeit, in der die Entwicklung der Strafgesetzgebungen in der DDR und in der BRD untersucht wird<sup>1</sup>. Der Autor behandelt dort Errungenschaften der sozialistischen Rechtsordnung der DDR, indem er von den ökonomischen und politischen Verhältnissen, von der wirklichen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR abstrahiert. Über die Bürgerschaft des Arbeitskollektivs für einen Straftäter und über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sagt er z. B.:

„Es handelt sich hier zweifellos um sehr interessante Formen der Kriminalitätsbekämpfung, wobei die Übergabe in die Bürgerschaft durchaus mit dem Bewährungshelfer des westdeutschen Rechts vergleichbar ist, gewissermaßen einen kollektiven Bewährungshelfer“ darstellt. Die Übernahme dieser Institute in den Westen würde allerdings erhebliche Schwierigkeiten bereiten, weil die Kollektive hier viel selbständiger und lockerer sind. Außerdem sehen wir hier eine gewisse Gefahr der Verwischung der Grenzen von Recht und Moral.“<sup>2</sup>

Wurde noch vor einigen Jahren die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der sozialistischen Rechtspflege, insbesondere die Tätigkeit der Konfliktkommissionen in der DDR, als von der „Einheitsgewerkschaft“ betriebene „Arbeiter-Überwachung in der

Zone“ abgetan, die „in den Statistiken der Zone in den letzten Jahren die Kriminalität verschleiert“ hätten<sup>3</sup>, so ist heute also die Rede von „sehr interessanten Formen der Kriminalitätsbekämpfung“. Die Klassenfunktion der bürgerlichen Rechtswissenschaft kommt jedoch auch so zur Geltung, wenn nämlich der Autor die Bürgerschaft des sozialistischen Strafrechts mit der Bewährungshilfe des bürgerlichen Strafrechts konvergent auf eine Stufe stellt.

Durch die Bürgerschaft des sozialistischen Arbeitskollektivs bewähren und festigen sich die Beziehungen zwischen den Arbeitskollegen, nicht zuletzt zwischen den Bürgenden selbst; sie wachsen als verantwortliche sozialistische Persönlichkeiten, als Gestalter ihrer eigenen gesellschaftlichen Beziehungen. Das setzt aber eine zu politischer Herrschaft gelangte Arbeiterklasse voraus, die Eigentümer der Produktionsmittel ist.

Die „Übernahme“ von Bürgerschaft und gesellschaftlichen Gerichten „in den Westen“ ist auch nicht etwa durch die „Selbständigkeit“ oder „Lockerheit“ der dortigen Kollektive behindert, sondern durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung selbst, durch das kapitalistische Eigentum und das Kommando des Kapitals über die Produktion und die Produzenten. Die sog. Betriebsjustiz in zahlreichen westdeutschen Betrieben ist bekanntlich ein Unterdrückungsinstrument der Betriebsleitungen gegen die Arbeiter.

Und was die „Verwischung der Grenzen von Recht und Moral“ angeht, so ist in erster Linie die Frage zu stellen, um wessen Moral und um wessen Recht es sich handelt. Die klassenindifferente Beschreibung „der“ Moral und „des“ Rechts trägt wesentlich zur Leugnung und Unterdrückung der eigenen moralischen Forderungen und des eigenen Rechtsbewußtseins der westdeutschen Arbeiterklasse bei. Sie ist eine Form der Manipulierung des Bewußtseins der Arbeiter im Interesse der herrschenden Monopolbourgeoisie.

Die Aufgabe der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie, den Klassencharakter von Recht und Moral aufzudecken, der bürgerlichen Manipulierung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen streitbar entgegenzutreten sowie gegen bürgerlich-illusionäre Rechtsvergleichungen zwischen der DDR und der BRD klassen-

1 F.-C. Schroeder, „Die neuere Entwicklung der Strafgesetzgebung in Deutschland“, Juristenzeitung 1970, Heft 13, S. 393 ff. Schon der Titel dieser Arbeit ist wissenschaftlich unkorrekt und politisch irreführend, denn es gibt heute nicht „die“ Strafgesetzgebung in Deutschland, sondern nur zwei ihrem Klasseninhalt nach grundverschiedene Strafgesetzgebungen in zwei deutschen Staaten mit gegensätzlichen Gesellschaften Ordnungen.

2 a. a. O., S. 395.

3 vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22. Mai 1964.